

SATZUNG

des Vereins

Grüne Damen und Herren, Evangelische Kranken- und Alten-Hilfe e.V. (eKH e.V.)

(vormals: Evangelische Kranken- und Alten-Hilfe e.V.)

Präambel

Die Evangelische Krankenhaus-Hilfe wurde im Jahre 1969 von Frau Brigitte Schröder in Düsseldorf gegründet. Diese Initiative fand Nachahmung in ganz Deutschland und wurde auf Altenheime und ambulante Pflege ausgedehnt.

Die Evangelische Kranken- und Alten-Hilfe war ein freiwilliger Zusammenschluss von in der Bundesrepublik tätigen Gruppen, in denen auch Angehörige anderer Konfessionen mitarbeiten. Die Gründung eines eingetragenen Vereins wurde erforderlich, um die gemeinsamen Anliegen wahrnehmen und rechtswirksam vertreten zu können.

Die Veränderung der Einsatzfelder machte eine Namensänderung notwendig. Mit einer weiteren, dem Vereinslogo angepassten Änderung werden die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder auch namentlich hervorgehoben („Grüne Damen und Herren“).

§ 1 Name

Der Verein führt jetzt den Namen

Grüne Damen und Herren, Evangelische Kranken- und Alten-Hilfe e. V. (eKH e.V.)

Er wird im Folgenden weiter „die eKH“ genannt.

Die eKH hat ihren Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die eKH ist ein eingetragener Verein bürgerlichen Rechts im Sinne des BGB.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die eKH wird im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig und fördert die Wohlfahrtspflege.

Der Verein widmet sich unmittelbar den Bedürfnissen kranker und alter Menschen. Die Mitglieder der eKH („Grüne Damen und Herren“) besuchen als ehrenamtliche Helfer und Helferinnen Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Bewohnerinnen und Bewohner in Altenhilfe-einrichtungen sowie Menschen in ihrem zu Hause mit angeschlossenem ambulanten Pflegedienst und bieten diesen Personen individuelle Hilfe an.

Der Einsatz der Helferinnen und Helfer erfolgt dabei in Absprache mit der Leitung des jeweiligen Hauses bzw. der Koordinatorin / des Koordinators des häuslichen Besuchsdienstes nach den Bedürfnissen der kranken und alten Menschen. Die Tätigkeit der Mitglieder kann auch im Rahmen einer lokalen Gruppe von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in einer der o.g. Einrichtungen erfolgen.

Die eKH unterstützt und fördert ferner die Arbeit ihrer Mitglieder, die Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Bewohnerinnen und Bewohner in Altenhilfeeinrichtungen sowie zu Hause besuchen und individuelle Hilfe anbieten. Die eKH wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Wiedererkennung

Das Logo des eKH e.V. sind zwei ineinander liegende Hände, die linke Hand oben liegend, mit der eingefassten Inschrift „WIR ARBEITEN ÖKUMENISCH“ – als Wort-Bild-Marke, ergänzt durch den außerhalb links oben stehenden Schriftzug „eKH Grüne Damen und Herren, Evangelische Kranken- und Alten-Hilfe e. V.“

§ 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband und Gemeinnützigkeit

4.1

Die eKH ist als Fachverband Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE e. V.)

4.2

Die eKH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

4.3

Die eKH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der eKH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe der eKH sind

- die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1

Mitglied in der eKH kann jede natürliche und juristische Person sein sowie eine Personengesellschaft. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

6.1.1

Ordentliche Mitglieder sind insbesondere die ehrenamtlich tätigen Grünen Damen und Herren. Über ihre Aufnahme entscheidet auf ihren schriftlichen Antrag ein Aufnahmeausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden und zwei aus der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Soweit hinsichtlich der Abstimmung zur Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Ablehnung eines Antrages ist sie/er nicht verpflichtet, der Antragstellerin / dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ebenso ist jede / jeder Landesbeauftragte während der Amtsausübung stimmberechtigtes Mitglied (ordentliches Mitglied) in der eKH.

6.1.1.1

Ordentliche Mitglieder der eKH sollen der Evangelischen Kirche oder einer der Kirchen angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Aufnahmeausschuss.

6.1.1.2

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

6.1.1.3

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines jeden Quartals erfolgen und ist vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6.1.1.4

Der Antrag auf Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhören des Mitgliedes, das ausgeschlossen werden soll. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Derartige Ausschlussgründe sind insbesondere:

- unentschuldigte Nichtteilnahme an fünf aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen / Delegiertenversammlungen
- Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge
- vereinsschädigendes Verhalten.

6.1.2

Jede natürliche und juristische Person sowie eine Personengesellschaft kann Fördermitglied in der eKH werden. Fördermitglieder sind insbesondere Einrichtungen, in denen Grüne Damen und Herren ehrenamtlich tätig sind.

6.1.2.1

Die Mitgliedschaft als Fördermitglied wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet und endet gemäß §§ 6.1.1.2, Satz 2, 6.1.1.3 und 6.1.2.2.

6.1.2.2

Ein Fördermitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der eKH schädigt, den Zielen der Satzung zuwider handelt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag drei Jahre im Rückstand ist.

6.1.3

Ehrenmitglieder werden nach § 10.8 vom Vorstand der eKH ernannt. Sollte ein Ehrenmitglied durch sein Verhalten das Ansehen der eKH schädigen, kann die Ehrenmitgliedschaft nach dem in § 6.1.1.4 beschriebenen Verfahren aberkannt werden.

§ 7 Zusammenarbeit

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Institutionen, sofern sie gleiche oder ähnliche Zielsetzungen aufweisen und nicht verfassungsfeindlich sind. Die Unabhängigkeit des Vereins ist dabei zu wahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die / der Vorsitzende hat hierzu unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen alle Mitglieder der eKH einzuladen. Der Vorstand kann unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

8.2

Darüber hinaus kann beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, diesem Antrag innerhalb einer vierwöchigen Frist statt zu geben und innerhalb dieser Frist mit Tagesordnung einzuladen.

8.3

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und eröffnet worden ist, unabhängig von der Anzahl (mindestens ein ordentliches Mitglied) der anwesenden Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind für folgende Angelegenheiten zuständig:
Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über:

8.3.1

Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der/des Vorsitzenden,

8.3.2

Bericht der/ des Schatzmeisterin/s ,

8.3.3

Wirtschaftsplan des Vereins,

8.3.4

Entlastung des Vorstandes,

8.3.5

Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 in den nach § 9.2 vorgeschriebenen Zeitabständen,

8.3.6

Erteilung und Widerruf einer Einzelvertretungsmacht an die/den Vorsitzenden,

8.3.7

Genehmigung der vorgelegten Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 10.2,

8.3.8

Wahl der Mitglieder für den Aufnahmeausschuss für die Dauer von drei Jahren,

8.3.9

Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

8.3.10

Ernennung einer/ eines Ehrevorsitzenden, wenn ein entsprechender Antrag auf Grund besonderer Verdienste für die eKH nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes vorliegt.

Ebenso kann der Titel aberkannt werden, wenn ein entsprechender Antrag auf Grund schädigenden Verhaltens gegenüber der eKH nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes vorliegt. Zum Verfahren findet § 6.1.2.4 Anwendung. Die Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über:

8.3.11

Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge in Form von ehrenamtlicher Arbeitsleistung, finanziellen und / oder Sachbeiträgen, das Nähere regelt die Beitragsordnung,

8.3.12

Richtlinien zur Aufnahme neuer Mitglieder,

8.3.13

Abwahl eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit durch konstruktives Misstrauensvotum,

8.3.14

Satzungsänderungen.

8.4

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und in Kopie an jedes ordentliche Mitglied – und auf Anfrage auch an Ehren- und Fördermitglieder – zu versenden.

8.5

Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung in dieser Satzung zugewiesen sind, unterliegen der Zuständigkeit und Entscheidung des Vorstandes.

8.6

Ein Vertreter / eine Vertreterin des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE e. V.) wird zur Mitgliederversammlung eingeladen. Er/sie hat beratende Stimme.

8.7

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins können von einer Delegiertenversammlung wahrgenommen werden, wenn die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder eine festgelegte Anzahl erreicht.

Der Delegiertenversammlung gehören alle Landesbeauftragten an. Die weiteren Delegierten werden auf regionaler Ebene für die Dauer von drei Jahren gewählt, ihre mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 9 Vorstand

9.1

Zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören

- Vorsitzende / Vorsitzender,
- Stv. Vorsitzende / Vorsitzender,
- drei weitere Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

9.2

Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wieder-oder Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Vorstandstätigkeit endet unabhängig davon mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen der Evangelischen Kirche angehören. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode kann der Vorstand eine Nachfolgerin / einen Nachfolger für den Rest der Zeit bestimmen.

9.3

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen (bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende) und durch ein Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

10.1

Der Vorstand leitet die eKH und führt die Geschäfte. Er nimmt die Interessen der eKH wahr und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung um.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

10.2

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

10.3

Der Vorstand beschließt die Aufnahme bzw. den Ausschluss von eKH – Gruppen.

10.4

Der Vorstand vertritt die eKH nach außen. Dies gilt insbesondere gegenüber Krankenhäusern, Altenheimen, angeschlossenen ambulanten Pflegediensten sowie sonstigen Einrichtungen, ggf. auch gegenüber Behörden. In Einrichtungen, in denen eine eKH-Gruppe besteht, wird der Vorstand nur auf besonderen Wunsch aus der Gruppe oder aus dem Haus heraus tätig.

10.5

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

10.6

Der Vorstand ernennt zu seiner Unterstützung Landesbeauftragte, denen regional bestimmte Einsatzgebiete zugewiesen werden, sowie Beauftragte für Sonderaufgaben. Er beruft diesen Personenkreis in den Erweiterten Vorstand gemäß § 11.

10.7

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und Fachkräfte einstellen. Diese regeln in Abstimmung mit dem Vorstand die geschäftlichen Angelegenheiten der eKH.

10.8

Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um die eKH besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

10.9

Der Vorstand lädt **mindestens** alle zwei Jahre zu einer Bundestagung ein, die den Mitarbeitenden in den angeschlossenen Gruppen sowie allen Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur Fortbildung sowie zum Erfahrungs- und Informationsaustausch bietet.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Landesbeauftragten
- den Beauftragten für Sonderaufgaben.

Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zum gegenseitigen Informations- und Gedankenaustausch zusammen.

§ 12 Aufgaben der Landesbeauftragten

Die/der Landesbeauftragte hat folgende Aufgaben im jeweilig zugeordneten regionalen Bereich:

12.1

Gründung, Betreuung und Begleitung von eKH-Gruppen im Einsatzgebiet, Kontaktpflege zu den Leitungsorganen der Einrichtungen.

12.2

Koordinierung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere von Regional- und Einsatzleitertagungen.

12.3

Repräsentation der eKH, Vertretung des Vorstandes bei offiziellen Anlässen.

12.4

Unterrichtung des Vorstandes über Besonderheiten und Begebenheiten aus dem Einsatzgebiet, u.a. durch halbjährige Tätigkeitsberichte.

12.5

Organisation und Durchführung der Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung nach § 8.3.12 beschlossene Satzungsänderungen, welche den Zweck der eKH oder seine Zuordnung zur Evangelischen Kirche verändern, bedürfen der Zustimmung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. und sind im Vorhinein mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 14 Auflösung

14.1

Beschlüsse zur Auflösung der eKH bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

14.2

Bei Auflösung oder Aufhebung der eKH oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist ihr gesamtes Vermögen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. zu übertragen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 24. September 2014 in Kraft getreten. Die in der Mitgliederversammlung am 20. September 2016 beschlossenen Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung ist am 28.07.2017 erfolgt.